

1.)
Lopavent GmbH
Production Office
z. Hd. Herrn Stephan Sasse
Friedrich-Wilhelm-Str. 86-96
47051 Duisburg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 95 Ho
Name: Herr Holz
Telefon: 0203 283-3607
Telefax: 0203 283-2373
E-Mail: p.holz@stadt-duisburg.de

Datum: 21.07.2010

Loveparade am 24.07.2010 Sondernutzungserlaubnis für den Ein- und Ausgangsbereich des Loveparade- Geländes auf der Karl-Lehr-Straße

Sehr geehrter Herr Sasse,

am 20.07.2010 haben Sie eine Sondernutzung beantragt. Sie erhalten die jederzeitig widerrufliche Erlaubnis, die öffentliche Verkehrsfläche am 24.07.2010 für die Einrichtung eines Sicherheitsbereiches und sonstiger Aufbauten im Rahmen des gemeinsam mit der Stadt Duisburg erarbeiteten Sicherheitskonzeptes im Zusammenhang mit der Loveparade 2010 in Anspruch zu nehmen. Verbunden mit der Erlaubnis ist die Nutzung in der Zeit vom 23.07.2010, 18.00 Uhr bis zum 25.07.2010, 09.00 Uhr für die erforderlichen Auf- und Abbauten sowie die Flächenreinigung:

Die Rechtsgrundlagen sind:

- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S.1714),
- § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 1995 (GV.NW.1995 S. 1028) - StrWG

in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 16 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Duisburg vom 14. 12. 1992 in den jeweils gültigen Fassungen.

Ort/Fläche der Sondernutzung:

Teile der Karl-Lehr-Straße inklusive Mittelinseln, Randstreifen und Straßenbegleitgrün im Rahmen der Durchführung der **Loveparade 2010** (siehe beigefügte Anlagen Ast 1 u. 2), also die Straßenfläche zwischen den Kreuzungen Karl-Lehr-Straße/Kommandantenstraße und Karl-Lehr-Straße/Düsseldorfer Straße

Zeitraum der Sondernutzung: 23.07.2010, 18.00 Uhr bis 25.07.2010, 09.00 Uhr

Die Ihnen bereits am 13.07.2010 erteilte Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Büro-Containers auf der Karl-Lehr-Straße in Höhe des breiten Ausganges in der Zeit vom 21.07. bis zum 26.07.2010 bleibt von dieser Erlaubnis unberührt.

Ihnen wird für den Genehmigungszeitraum ein exklusives Recht zur Nutzung des vorgenannten Bereiches im Rahmen des mit der Stadt Duisburg erarbeiteten Sicherheitskonzept/es unter Ausschluss bzw. Beschränkung des Gemeingebrauches eingeräumt, um insbesondere Eingangsschleusen aufzubauen und Sichtkontrollen durchzuführen. Diese Erlaubnis gilt auch für sonstige mit dem Ordnungsamt abgestimmte Aufbauten.

Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu erfüllen bzw. einzuhalten:

- Die Sperrungen sowie die Strecken- und Wegeführung erfolgen im Rahmen des bekannten Straßensperrkonzeptes der Stadt Duisburg.
- Straßen und Plätze dürfen nur im Rahmen der verkehrsrechtlichen Regelungen/Anordnungen befahren werden.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Verkehrsfläche in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.
- Vorhandene Hydranten, Verteilerschränke, Kabelschächte, Schieberkappen u.ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- Das Betreten bzw. Verlassen der Wohngebäude, in dem von Ihnen genutzten Bereich der Karl-Lehr-Straße für die Anlieger/Anwohner, ist zu gewährleisten. Die Maßnahme ist daher mit der Anwohnerschaft einvernehmlich abzustimmen.
- Nach Beendigung der Veranstaltung und Räumung der benutzten Fläche ist diese sowie angrenzende Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sofort von Ihnen zu säubern, sofern keine Sondervereinbarungen bestehen; deshalb sind die von Ihnen vertraglich getroffenen Regelungen zur Reinhaltung der Fläche unbedingt einzuhalten.
- Das Veranstaltungsgelände muss jederzeit von Feuerwehr und Rettungsdienst erreicht werden können (siehe Sicherheitskonzept bzw. baurechtliche Genehmigung).
- Freiliegende Versorgungsleitungen sind durch Kabelbrücken gegen Stolpergefahr abzudecken. Elektroanlagen sind ausreichend zu kennzeichnen und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.



- Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu nutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt werden.
- Die einzelnen Standorte von Aufbauten sind unverzüglich – so weit noch nicht geschehen - mit dem Ordnungsamt abzustimmen.
- Die Einhaltung/Erfüllung der Auflagen/Bedingungen der baurechtlichen Genehmigung ist zwingend erforderlich, sofern Sie von dieser Sondernutzungserlaubnis Gebrauch machen.
- Die Stellung weiterer Auflagen – auch während der Dauer der Veranstaltung – durch die zuständigen Behörden (z. B. Bauordnungsamt, Feuerwehr, Ordnungsamt, Polizei) bleibt ausdrücklich vorbehalten, sofern Mängel festgestellt werden, die Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer oder Besucher gefährden oder sonst erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.
- Beschädigungen am Oberflächenbelag gehen zu Lasten des Antragstellers und werden durch eine Auftragsfirma der Wirtschaftsbetriebe (WBD) behoben.

Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; abgesehen von dem mit der Erteilung dieser Erlaubnis verbundenen Ausschluss des Gemeingebrauchs wird hiervon Gebrauch gemacht, haften Sie der Stadt gegenüber für alle Schäden, die ihr oder Dritten durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen. Außerdem verpflichten Sie sich, die Stadt von Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Durchführung der Großveranstaltung **Loveparade 2010** und dem überwiegenden schutzwürdigen Interesse der Veranstalterin der **Loveparade 2010** die sofortige Vollziehung angeordnet.

Daher entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen diesen Bescheid. Die Erteilung dieser Erlaubnis erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem ihre Bestandskraft vor dem Veranstaltungstag 24.07.2010 nicht gewährleistet ist. Ein kurzfristig vor der Veranstaltung erhobener Rechtsbehelf wäre geeignet, die Durchführung der Veranstaltung zu gefährden. Die immensen wirtschaftlichen und ideellen Schäden, die nicht nur der Veranstalterin, sondern auch der Metropole Ruhr und der Stadt Duisburg entstehen, wenn die Veranstaltung wegen eines Rechtsbehelfes abgesagt werden muss – und sich später herausstellt, dass der Rechtsbehelf zurückzuweisen war – überwiegen die denkbaren Beeinträchtigungen, die ein Klageführender hinnehmen muss, wenn die Veranstaltung durchgeführt wird und sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Erlaubnis rechtswidrig ist, bei weitem. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes anordnen. Auch aus diesem Grund werden die Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter nicht über Gebühr beschnitten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt sein.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Neisius

2 2.0.
2.0.
Wo 21.07.

Alexa Plautz

Buch der Sasse

El Dorado Lagerbuch

21.7.10

